

Rechtliche Hinweise zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Prüfungen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der HTWK Leipzig

Die hier relevante Prüfungstätigkeit ist eine öffentlich-rechtliche (hoheitliche) Aufgabe der HTWK Leipzig bzw. der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, so dass ihre Ausführung und auch die Bestellung der Prüfer/innen strikt an gesetzliche Vorgaben gebunden sind.

Demgemäß wird in § 18 Abs. 1 Satz 1 PrüfO-BWB (bzw. jeweils PrüfO-IMB oder PrüfO-GMM) festgelegt, dass nur Professoren oder sonstige nach dem sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) prüfungsberechtigte Personen als Prüfer bestellt werden dürfen.

Nach § 19 Abs. 2 PrüfO-BWB wird die Bachelorarbeit von einem Professor oder einer anderen nach dem SächsHSG prüfungsberechtigten Person betreut (vgl. auch § 19 Abs. 6 Satz 2 PrüfO-BWB). Gemäß § 19 Abs. 6 Satz 1 mit § 10 Abs. 1 und 3 PrüfO-BWB muss eine prüfungsrechtlich relevante Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei (wirksam) bestellte Prüfer vorgenommen werden.

Nach § 36 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule zu Prüfern bestellt werden, die in einem Prüfungsfach (oder für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches / Satz 2) zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

Externe „Betreuer“ der Bachelorarbeit im Unternehmen werden diese mitgliedschaftliche Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllen. Auch wenn sie (in meist durchaus sehr effektiver, praxisbezogener Weise) am Erfolg einer Bachelorarbeit mitwirken können, sind sie nicht etwa "Lehrkräfte für besondere Aufgaben", denn das würde nach § 74 SächsHSG eine besondere hierauf gerichtete Bestellung voraussetzen, die kaum vorliegen dürfte. Damit scheidet auch insoweit eine Prüferbestellung nach § 35 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 SächsHSG aus.

Es bleibt letztlich nur noch eine gesetzliche Möglichkeit, nämlich die nach § 35 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 2 SächsHSG, wonach "*in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen*" zu Prüfern bestellt werden können, „*sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist*“.

Unter diesen Passus fallen praktisch zunächst alle Lehrbeauftragten der Fakultät, z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater usw. „In der beruflichen Praxis erfahren“ heißt hier, dass die betreffenden Personen, außerhalb der Hochschule, z.B. in den Fachgebieten Marketing, Finanzierung, Steuern, Controlling etc., längere Zeit praktisch tätig gewesen sein müssen.

Daneben müssen sie nach dem Wortlaut des Gesetzes in der beruflichen Ausbildung „erfahren“ sein, was jedoch bei Ausübung entsprechender berufsbezogener Ausbildungstätigkeiten in einem Unternehmen angenommen werden kann. Dies gilt auch für alle anderen externen Prüfer/innen.

Hinzukommen muss eine besondere Eigenart der Hochschulprüfung in der Weise, dass es sachgerecht erscheint, ausnahmsweise einen externen Prüfer zu bestellen. Dies ist bei den Lehrbeauftragten gegeben, denn eine spezifische Qualität der Hochschulprüfung ist ihr veranstaltungsbegleitender Charakter. Das heißt in Kurzfassung: „Wer lehrt, der prüft auch“.

Bei einem nicht zum Lehrbeauftragten bestellten, im Unternehmen tätigen potenziellen Prüfer muss deshalb hinsichtlich der geforderten besonderen Eigenart der Hochschulprüfung (Bachelorarbeit) hinzukommen, dass (nur oder in besonderer Weise) er in der Lage ist, den Prüfungsgegenstand und die zu erbringenden Prüfungsleistungen insoweit zu erfassen, als es z.B. auf spezifisch unternehmensbezogene Betriebsabläufe bzw. auf technische, logistische oder sonstige „Rahmenbedingungen“ gerade in diesem Unternehmen ankommt.

Schließlich besteht eine letzte gesetzliche Voraussetzung der Prüfereignung nach § 35 Abs. 6 Satz 4 SächsHSG darin, dass nur diejenigen Personen zum Prüfer bestellt werden dürfen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Sollten all diese Voraussetzungen bei der als potenzieller Prüfer ins Auge gefassten Person gegeben sein, was in angemessener Form nachgewiesen bzw. zumindest glaubhaft zu machen wäre, stünde ihrer Berufung durch **Beschluss des Prüfungsausschusses** nichts im Wege.

gez.

*Prof. Dr. K. H. Labsch,
Vorsitzender des Prüfungsausschusses*